

Arbeitsstätten-Richtlinie für Umkleideräume § 34 Abs. 1 bis 5 der Arbeitsstättenverordnung¹

Inhalt

1. Bereitstellung von Umkleideräumen
2. Lage der Umkleideräume bei Hitze Arbeitsplätzen
3. Schwarz-Weiß-Anlagen
4. Beschaffenheit der Umkleideräume
5. Ausstattung der Umkleideräume
6. Lüftung der Umkleideräume
7. Künstliche Beleuchtung der Umkleideräume
8. Reinigung und Trocknung der Arbeitskleidung
9. Bemessung und Aufteilung von Umkleideräumen

- 1) Diese ASR stützt sich auf DIN 18 228 Bl. 3 "Gesundheitstechnische Anlagen in Industriebauten; Umkleide-, Reinigungs- und Sonderanlagen", Ausgabe Januar 1971.

1 Bereitstellung von Umkleideräumen

Umkleideräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn bei der Tätigkeit besondere Arbeitskleidung getragen werden muß und die weiteren Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 ArbStättV im Einzelfall vorliegen.

2 Lage der Umkleideräume bei Hitze Arbeitsplätzen

Umkleideräume für Arbeitnehmer, die an Hitze Arbeitsplätzen beschäftigt sind, sollen an die Arbeitsräume angrenzen, soweit nicht auf andere Weise (z. B. beheizte Verkehrswege) sichergestellt ist, daß die Arbeitnehmer keiner Erkältungsgefahr ausgesetzt sind. Die Entfernung zwischen einem Umkleideraum und Hitze Arbeitsplätzen soll nach Möglichkeit 100 m oder eine Geschoßhöhe nicht überschreiten.

3 Schwarz-Weiß-Anlagen

Wenn die Arbeitnehmer infektiösen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden oder stark geruchsbelästigenden Stoffen oder starker Verschmutzung ausgesetzt sind, muß eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitskleidung (Schwarz) und Straßenkleidung (Weiß) vorhanden sein. Ist die Aufbewahrungsmöglichkeit räumlich getrennt, ist es zweckmäßig, die beiden Teile der Schwarz-Weiß-Anlage durch Waschräume zu verbinden (s. § 36 ArbStättV).

4 Beschaffenheit der Umkleideräume

- 4.1 Sind für Frauen und Männer getrennte Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, müssen auch die Zugänge (Eingänge, Ausgänge) dieser Räume voneinander getrennt sein. Die Zugänge von Umkleideräumen sind so zu gestalten, daß die sich in den Räumen aufhaltenden Arbeitnehmer gegen Zugluft und Einblick geschützt sind. Bei Umkleideräumen mit mehreren Zugängen sollen Ein- und Ausgänge getrennt sein. Wenn die Umkleideräume für eine gleichzeitige Benutzung durch mehr als 100 Arbeitnehmer bestimmt sind, müssen die Ein- und Ausgänge getrennt sein.
- 4.2 Umkleideräume müssen sich leicht reinigen lassen. Fußböden sind mit Kehlsockeln abzuschließen. Vorlagen und Nischen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Wandflächen und Fußböden sind abwaschbar auszubilden. Die Fußböden müssen wasserfest und auch im feuchten Zustand rutschhemmend sein.
- 4.3 Bei der Bemessung und Aufteilung von Umkleideräumen sind die in Nummer 9 dargestellten Bilder (nach DIN 18 228 Bl. 3, Ausgabe Januar 1971) zugrunde zu legen. Dabei sind die angegebenen Maße erforderlichenfalls so zu erweitern, daß bei jeder Kleiderablage eine freie Bodenfläche einschl. der im Raum vorhandenen Verkehrswege von 0,50 m vorhanden ist (S. § 34 Abs. 4 ArbStättV).
- 4.4 Die Fenster müssen so angeordnet oder beschaffen sein, daß eine Einsicht in den Raum nicht möglich ist.

5 Ausstattung von Umkleideräumen

- 5.1** Für die Aufbewahrung der Kleidung sind zu verwenden:
- abschließbare Schränke
 - Kleideraufzüge oder
 - Haken- oder Bügelgestelle ohne oder mit Abgabebereich (Abgabegarderobe, d. h. bewachte Aufbewahrung).
- 5.2** Werden abschließbare Schränke verwendet, sollen sie in der Längsachse so unterteilt sein, daß eine getrennte Unterbringung von Arbeits- und Straßenbekleidung möglich ist. Die Schränke müssen mindestens 600 mm breit, 500 mm tief und 1800 mm hoch sein und ein Ablagefach haben. Die bei Schwarz-Weiß-Anlagen erforderlichen zwei Schränke je Arbeitnehmer brauchen in der Längsachse nicht unterteilt und nur 300 mm breit zu sein. Eine Unterteilung in der Längsachse ist auch nicht erforderlich, wenn die Arbeitskleidung nicht mehr als mäßig verschmutzt ist. Schränke müssen so beschaffen sein, daß sie ständig durchlüftet werden können.
- 5.3** Für je vier Schrankeinheiten soll mindestens eine Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen.
- 5.4** Bei Kleideraufzügen müssen die Abstände der Rollenreihen und die Abstände innerhalb der Rollenreihen bei Schwarz-Weiß-Anlagen mindestens 400 mm, bei gleichzeitiger Unterbringung von Arbeits- und Straßenkleidung mindestens 500 mm betragen. Der Abstand zwischen Fußboden und Rollenachse muß mindestens 5 m betragen.
- 5.5** Umkleideräume sind mit Abfallbehältern auszustatten.
- 5.6** Umkleideräume sind mit Spiegeln auszustatten.
- 5.7** In Arbeitsstätten mit sehr stark schmutzender Tätigkeit soll vor den Umkleideräumen erforderlichenfalls eine Schuhwerksreinigungsanlage vorhanden sein.

6 Lüftung der Umkleideräume

- 6.1** Bei natürlicher Lüftung muß in Umkleideräumen für jeden Quadratmeter Grundfläche ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen vorhanden sein:
- 6.2** bei einseitiger Fensterlüftung 200 cm²
- 6.3** bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in gegenüberliegenden Außenwänden oder in einer Außenwand und in einer Dachfläche vorhanden sind für Zu- und Abluftquerschnitt je 60 cm²
- 6.4** bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in einer Außenwand einer oder mehreren Luftöffnungen gegenüberliegen für Zu- und Abluftquerschnitt je 40 cm²
- 6.5** Lüftungstechnische Anlagen in Umkleideräumen sind so auszulegen, daß sie einen vier- bis achtfachen Luftwechsel je Stunde ermöglichen. Um zu vermeiden, daß Wrasen von Waschräumen mit Duschen in Umkleideräume gelangen, soll in Umkleideräumen ein höherer Druck als in Waschräumen herrschen.

7 Künstliche Beleuchtung der Umkleideräume

Die Nennbeleuchtungsstärke der Beleuchtungseinrichtungen muß in Umkleideräumen mindestens 160 Lux betragen.

8 Reinigung und Trocknung der Arbeitskleidung

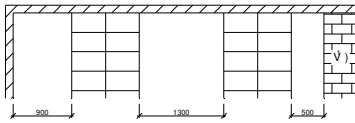
- 8.1** Wenn die Reinigung stark verschmutzter Arbeitskleidung nicht vom Arbeitgeber veranlaßt wird, müssen – möglichst in einem gesonderten Raum – Waschbehälter mit fließendem warmen und kalten Wasser und Waschmittel vorhanden sein.
- 8.2** Soweit eine Trocknung nasser oder feuchter Arbeitskleidung bei der üblichen Aufbewahrung bis zum nächsten Arbeitsbeginn nicht gewährleistet ist, muß die Arbeitskleidung möglichst in einem besonderen Raum getrocknet werden können. Die Trockeneinrichtungen müssen so ausgelegt sein, daß die Kleidung bis zum nächsten Arbeitsbeginn getrocknet ist.

9 Bemessung und Aufteilung von Umkleieräumen

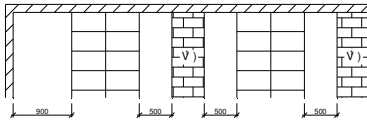
(siehe Abbildung)

Umkleideanlagen mit Schränken

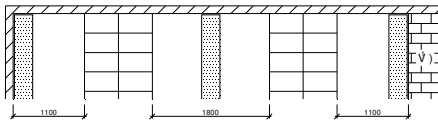
Schränke ohne Sitzbank



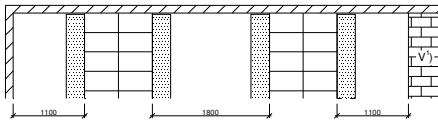
Schränke ohne Sitzbank



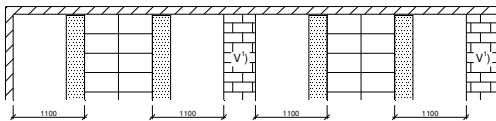
Schränke mit Sitzbank



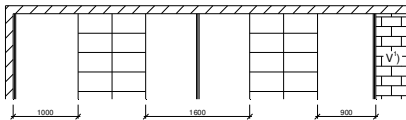
Schränke mit Sitzbank



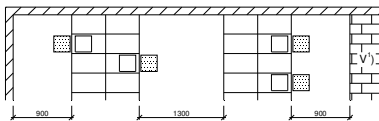
Schränke mit Sitzbank



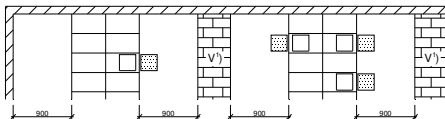
Schränke mit Trittleiste



Schränke mit einziehbarem Hocker



Schränke mit einziehbarem Hocker

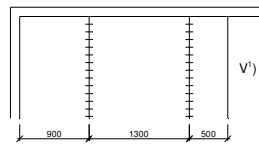


V¹) = Verkehrsfläche nach DIN 18225 zu bemessen

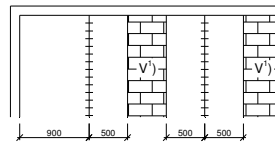
²) = mindestens 0,03qm je Haken

Umkleide mit Gestellen

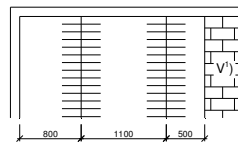
Einfache Hakengestelle



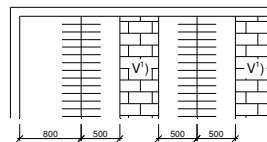
Einfache Hakengestelle



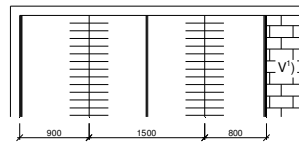
Bügelgestelle



Bügelgestelle

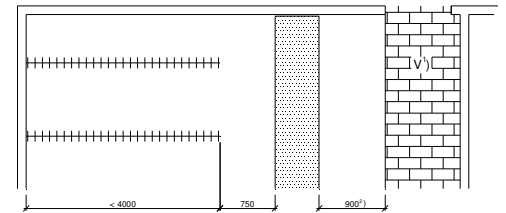


Bügelgestelle mit Trittleiste

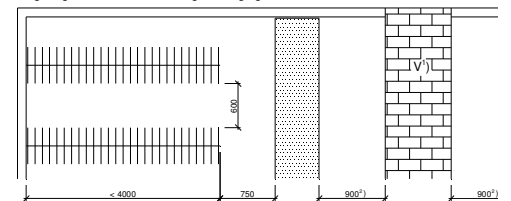


Umkleideanlagen mit Abgabegarderoben (Theatergarderoben)

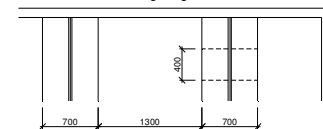
Abgabegarderoben, einbündig mit Hakengestell



Abgabegarderoben, zweibündig mit Bügelgestell



Umkleidebänke in Abgabegarderoben



Hinweise

1. Anforderungen an Umkleieräume beim Umgang mit gefährlichen Stoffen s. § 22 der "Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)" vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470) i.d.F. vom 16. August 1987 (BGBl. I S. 2721).
2. Anforderungen an Umkleieräume bei Arbeiten in Druckluft s. Anhang I Nr. 3.4 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909).
3. Sofern sich aufgrund von § 35 Abs. 5 ArbStättV in Umkleieräumen Waschgelegenheiten befinden, müssen diese ASR 35/5 entsprechen.

Arbeitsstätten-Richtlinie für Toilettenräume § 37 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung¹

Inhalt

1. Begriffe
2. Bereitstellung von Toiletten
3. Lage der Toilettenräume
4. Beschaffenheit der Toilettenräume
5. Ausstattung der Toilettenräume
6. Lüftung der Toilettenräume
7. Künstliche Beleuchtung der Toilettenräume
8. Bemessung und Aufteilung von Toilettenräumen

- 1) Diese ASR stützt sich auf DIN 18 288 Blatt 2 "Gesundheitstechnische Anlagen in Industriebauten; Abortanlagen", Ausgabe November 1960.

1 Begriffe

Toiletten sind Toilettenbecken oder Hocktoiletten. Bedürfnisstände sind Becken, Wände, Rinnen oder Stände. Toilettenräume bestehen aus:

- einem Raum mit mindestens einer vollständig abgetrennten Toilettenzelle und mit Waschgelegenheit oder
- Toiletten für Männer enthalten zusätzlich Bedürfnisstände.

2 Bereitstellung von Toiletten

- 2.1 Die Zahl der erforderlichen Toiletten und Bedürfnisstände ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle nach DIN 18 228 Blatt 2.

- 2.2 Ein Toilettenraum soll nicht mehr als 10 Toilettenzellen und 10 Bedürfnisstände enthalten.

Männer			Frauen	
Beschäftigtenzahl	Zahl der Toiletten	Zahl der Bedürfnisstände	Beschäftigtenzahl	Zahl der Toiletten
bis 5	1		bis 5	1
bis 10	1	1	bis 10	1
bis 25	2	2	bis 20	2
bis 50	3	3	bis 35	3
bis 75	4	4	bis 50	4
bis 100	5	5	bis 65	5
bis 130	6	6	bis 80	6
bis 160	7	7	bis 100	7
bis 190	8	8	bis 120	8
bis 220	9	9	bis 140	9
bis 250	10	10	bis 160	10

3 Lage der Toilettenräume

Die Toilettenräume bzw. die Toiletten sind unabhängig von Nr. 2 innerhalb einer Arbeitsstätte so zu verteilen, daß sie von ständigen Arbeitsplätzen nicht mehr als 100 m und, sofern keine Fahrtreppen vorhanden sind, höchstens eine Geschoßhöhe entfernt sind. Der Weg von ständigen Arbeitsplätzen in Gebäuden zu Toiletten soll nicht durchs Freie führen.

4 Beschaffenheit der Toilettenräume

- 4.1 Bei der Bemessung und Aufteilung von Toilettenräumen hinsichtlich der Toilettenzellen und Bedürfnisstände sind die in Nr. 8 dargestellten Bilder (nach DIN 18228 Blatt 2, Ausgabe November 1960) zugrunde zu legen.
- 4.2 Die Mindesthöhe der Trennwände und Türen von Toilettenzellen darf nicht weniger als 1,90 m betragen. Bei unvollständig abgetrennten Toilettenzellen darf zwischen Fußboden und der Unterkante der Trennwände oder Türen ein Abstand von 0,10 bis höchstens 0,15 m nicht überschritten werden.
- 4.3 Bedürfnisstände müssen in Toilettenräumen so angeordnet sein, daß sie vom Zugang aus nicht eingesehen werden können.
- 4.4 Die Fenster müssen so angeordnet oder beschaffen sein, daß eine Einsicht in den Raum nicht möglich ist.
- 4.5 Ein Vorraum ist nicht erforderlich, wenn der Toilettenraum nur eine Toilette enthält und keinen unmittelbaren Zugang zu einem Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Umkleide-, Wasch- oder Sanitätsraum hat.
- 4.6 Fußböden und Wände müssen aus einem Material bestehen, das sich feucht reinigen läßt (z. B. keramische Fliesen, Kunststoffe).
- 4.7 Toilettenzellen müssen absperrenbar sein.
- 4.8 Toiletten und Bedürfnisstände müssen Wasserspülung haben.

5 Ausstattung der Toilettenräume

- 5.1 Die Toilettenzellen müssen mit Toilettenpapier, Papierhalter und Kleiderhaken ausgestattet sein.
- 5.2 In Toilettenräumen muß mindestens ein Abfallbehälter mit Deckel vorhanden sein. In Toilettenräumen für Frauen müssen bis zu fünf und für je weitere fünf Toilettenzellen mindestens in je einer Toilettenzelle ein Hygienebehälter mit Deckel vorhanden sein; diese Zellen sind zu kennzeichnen.
- 5.3 Im Vorraum von Toilettenräumen muß für je fünf Toiletten oder fünf Bedürfnisstände mindestens ein Handwaschbecken mit fließendem Wasser vorhanden sein. Für mindestens je zwei Handwaschbecken müssen Seifenspender (Seifencremespender, Pulverseifenspender, Seifenmühle, Kippseifenspender) und Einmal-Handtücher (Handtuchspender mit Papierhandtüchern, Textilhandtuchautomaten), vorhanden sein! Auch Warmlufthändetrockner können eingesetzt werden.*)
 *) Eingefügt Oktober 1977
- 5.4 In oder vor Toilettenräumen ohne Vorraum (s. Nr. 4.5) müssen sich Handwaschbecken sowie Seifenspender und Einmal-Handtücher wie unter Nr. 5.3 befinden.

6 Lüftung der Toilettenräume

- 6.1 Bei natürlicher Lüftung muß in Toilettenräumen mindestens ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen vorhanden sein:

- bei einseitiger Fensterlüftung	1700 cm ²
- je Toilette	1700 cm ²
- je Bedürfnisstand	1000 cm ²
- bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in einer Außenwand einem oder mehreren Luftschächten gegenüberliegen, für Zu- und Abluftquerschnitt	
je Toilette	1000 cm ²
je Bedürfnisstand	600 cm ²
- 6.2 Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, daß sie in Toilettenräumen einen Luftwechsel von 30 m³/h je Toilette und 15 m³/h je Bedürfnisstand ermöglichen. Insgesamt darf der Luftwechsel das Fünffache des Rauminhalts nicht unterschreiten.

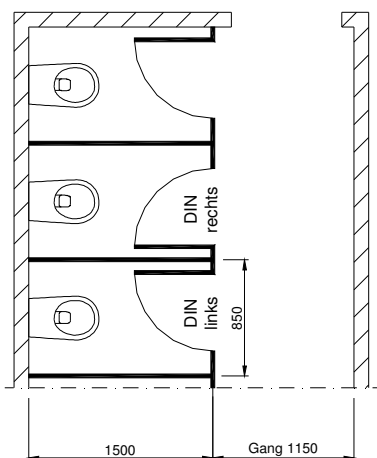
7 Künstliche Beleuchtung der Toilettenräume

Die Nennbeleuchtungsstärke der Beleuchtungseinrichtungen muß in Toilettenräumen mindestens 100 Lux betragen.

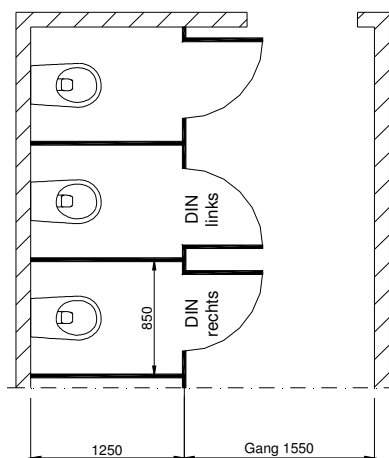
8 Bemessung und Aufteilung von Toilettenräumen

Siehe folgende Bilder 1 bis 4

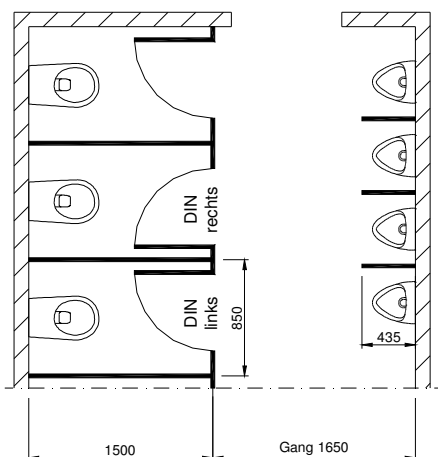
WC-Kabinen, Türanschlag nach innen



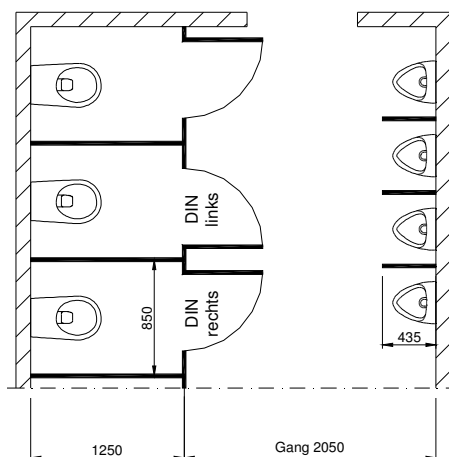
WC-Kabinen, Türanschlag nach außen



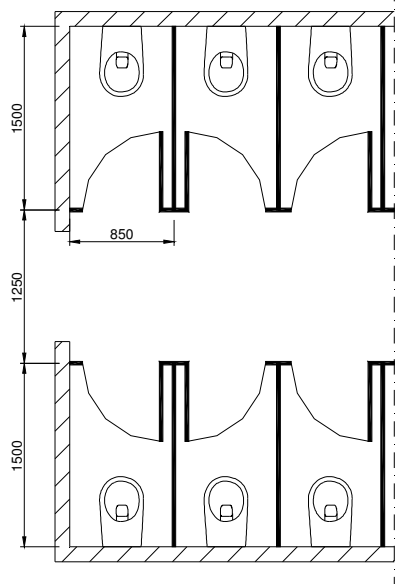
WC-Kabinen, Türanschlag nach innen



WC-Kabinen, Türanschlag nach außen



WC-Kabinen gegenüberliegend, Türen nach innen



WC-Kabinen gegenüberliegend, Türen nach außen

